

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2014**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2014 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.03.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.02.2015, ZI. KA-00139/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gemäß § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Transparente und  
Nachvollziehbare  
Angabe des Empfänger-  
bzw. Teilnehmerkreises

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Belegkontrolle eine – aus dem Buchungsstoff der städt. Buchhaltung willkürlich heraus gegriffene – Auszahlungsanordnung vom 20.10.2014 überprüft. Dabei handelte es sich um Bewirtungsspesen in der Höhe vom € 107,30, die zur Refundierung an einen amtsführenden Stadtrat angeordnet worden sind.

Die der Auszahlungsanordnung zugrunde liegenden Einzelbelege waren vollständig vorhanden, die Auszahlungsanordnung selbst war ordnungsgemäß u.a. mit der zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erforderlichen Unterschrift versehen. Da in den Abrechnungsunterlagen jedoch kein Hinweis auf die Teilnehmer dieser Bewirtungen enthalten war, ersuchte die Kontrollabteilung um Bekanntgabe des beteiligten Personenkreises, insbesondere ob an diesen Bewirtungen auch städtische Mitarbeiter teilgenommen hatten, da zutreffendenfalls eine andere Verbuchung notwendig geworden wäre.

In Beantwortung dieser Anfrage wurde der Kontrollabteilung der fragliche Personenkreis nachträglich genannt und zudem bestätigt, dass keine Bediensteten der Stadt Innsbruck involviert waren.

Die Kontrollabteilung empfahl aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz, künftig in jedem Fall den Empfänger- bzw. Teilnehmerkreis auf den Konsumations- oder Restaurantbelegen zu vermerken.

Im Anhörungsverfahren dazu wurde von der geprüften Dienststelle nach Rücksprache mit Frau Bürgermeisterin vorgeschlagen, eine Vereinfachung bei der Abrechnung von Essenseinladungen anzudenken, so dass eine Herausrechnung pro Person bzw. in Prozent der eingeladenen Magistratsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterinnen oder eingeladenen Dritten nicht mehr nötig wäre. Im Sinne der gebotenen Effizienz und dem durch Recherche, Herausrechnen einzelner Konsumationen, Buchungsmehraufwand etc. entstehenden Zeitaufwand für qualifizierte Bedienstete wäre hier entweder eine großzügigere Regelung zu treffen oder eine Zusammenführung der beiden Posten „Freiwillige Sozialleistungen“ und „Verfügungsmittel“ anzudenken.

Die Kontrollabteilung verwies in dieser Angelegenheit im Rahmen einer Anmerkung ergänzend auf die gültige Interpretationsrichtlinie über die haushaltskonforme Verwendung von Verfügungsmitteln aus dem Jahr 1999. Gemäß der am 29.03.1999 vom damaligen Bürgermeister erlassenen Interpretationsrichtlinie müssen Ausgaben für Bedienstete aus Anlass von Betriebsausflügen, Dekretverleihungen, Ehrungen, Jubiläen, Ruhestandsversetzungen, Weihnachtsfeiern und dergleichen als freiwilliger Sozialaufwand in der Postenklasse 59 verrechnet werden. Die Kontrollabteilung verkannte in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die Trennung eines Teilnehmerkreises von Einladungen in einerseits Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Stadtmagistrates und andererseits externe Dritte einen gewissen Mehraufwand darstellt, sah aber auf Basis der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Vorschriften (VRV bzw. Interpretationsrichtlinie) keine Möglichkeit zur Abkehr von dieser Vorgehensweise.

Falscher  
Umsatzsteuersatz

Die Kontrollabteilung hob eine Auszahlungsanordnung (571r/1627) der Kinder- und Jugendbetreuung aus. Diese Überweisung betraf die Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH zur Betreuung eines minderjährigen Kindes. Die Rechnung für 52 Betreuungsstunden (Zeitraum vom 08.09.2014 bis zum 30.09.2014) wies einen Nettobetrag von € 1.229,28 zzgl. 10 % bzw. € 122,93 USt (Gesamtbetrag € 1.352,21) aus. Die städtische Auszahlungsanordnung wurde mit einem Umsatzsteuersatz von 20 % (€ 225,37) verbucht.

Die dieser Leistung zugrundeliegende Vereinbarung mit der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH wurde von der zuständigen Amtsvorständin am 15.09.2014 unterfertigt. Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass ein entsprechender Werkvertrag erstmals im Jahr 2011 abgeschlossen und in späteren Jahren mit Zusatzvereinbarungen verlängert und auch betragsmäßig adaptiert

wurde. Der aktuelle Leistungszeitraum ist vom 09.09.2014 bis zum 31.08.2015 festgelegt und geht betragsmäßig von voraussichtlich insgesamt netto € 23.450,88 aus.

#### Fehlender Stadtsenatsbeschluss

Für den erstmaligen Leistungszeitraum 2011/12 wurde ein Werkvertrag über € 14.661,73 (ohne USt) vereinbart. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt gültigen Stadtrechts, wäre der Stadtsenat für den Vertragsabschluss ermächtigt gewesen, da der Betrag den Wert von € 14.500,00 überstieg. Von der Dienststelle konnte der Kontrollabteilung jedoch kein diesbezüglicher Stadtsenatsbeschluss vorgelegt werden, da die betreffende Amtsvorlage V 4479/2011 im Jahr 2011 zurückgestellt wurde um zu erörtern, inwieweit die Anstellung eines städtischen Mitarbeiters zweckmäßiger erscheint als die Betrauung der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH. Die nun zuständige Amtsvorständin der Kinder- und Jugendbetreuung teilte der Kontrollabteilung mit, dass das Amt für Personalwesen zum damaligen Prüfungszeitpunkt die Anstellung eines städtischen Mitarbeiters sowohl aus wirtschaftlichen als auch dienstrechtlichen Gründen als nicht zweckmäßig erachtete. Eine weitere Befassung des Stadtsenates erfolgte nicht mehr.

Die Kontrollabteilung empfahl den Stadtsenatsbeschluss für den Werkvertrag des Jahres 2011 nachträglich einzuholen und den Umsatzsteuersatz der oben erwähnten Auszahlungsanordnung durch eine Korrekturbuchung zu berichtigen.

#### Reaktion im Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren bestätigte die Amtsleitung, dass ein erforderlicher Stadtsenatsbeschluss nicht vorhanden war. Da die damals zuständige Amtsvorständin den städtischen Dienst verlassen hat, sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Beschluss nach erfolgter Befassung des Personalamtes nicht mehr eingeholt wurde. Des Weiteren wurde die Kontrollabteilung informiert, dass das betroffene Kind seit 01.01.2015 den städtischen Schülerhort nicht mehr besucht.

Die irrtümlich falsch gebuchte Umsatzsteuer wurde berichtigt und dieser Empfehlung somit entsprochen.

#### Skontogestion

Die Kontrollabteilung hat eine an das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik gerichtete Eingangsrechnung in Höhe von € 1.140,00 überprüft. Bei Begleichung der Rechnung innerhalb von bestimmten zeitlichen Fristen wurde vom Lieferanten eine gestaffelte Nachlassmöglichkeit (Skonto) angeboten. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass im Zuge der Bezahlung der Rechnung nicht der maximal mögliche Skontobetrag beansprucht worden ist. Sie sprach deshalb aus prinzipiellen Gründen die Empfehlung aus, durch geeignete dienststelleninterne Organisation sicherzustellen, dass angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten in vollem Umfang beansprucht und ausgenutzt werden können. In der abgegebenen Stellungnahme informierte die betroffene Dienststelle über die näheren Hintergründe und sagte eine künftige Beachtung zu.

Im Rahmen der laufenden Gebarungsüberwachung hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung betreffend die Gewährung einer Sondersubvention an die Neue Mittelschule Reichenau geprüft.

Aus dem von der Kontrollabteilung angeforderten Subventionsansuchen ging hervor, dass der Direktor der Neuen Mittelschule Reichenau den Schülern jeden Montag ein Schulfrühstück anbietet und dieses Angebot nunmehr auch auf Mittwoch ausweiten möchte. Finanziert wurde/wird diese Aktion lt. Aussage des Direktors bisher durch private Sachspenden, die damit verbundene Arbeit wird von einer pensionierten Lehrerin unentgeltlich verrichtet. Als Antragsteller fungierte die NMS Reichenau, das Ansuchen wurde vom Direktor gefertigt und mit dem Schulstempel versehen. Die Verbuchung des Förderbetrages erfolgte auf der Vp. 1/289000-757910 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut.Jahressubventionen S 520.

In diesem Zusammenhang vertrat die Kontrollabteilung die Ansicht, dass bei der gewählten Vorgangsweise die Stadt Innsbruck (als Schulerhalter) gleichzeitig als Förderungswerber und subventionsauszahlende Stelle auftritt.

Da der sogenannte „Breakfast Club“ – organisiert, gestaltet und betreut von der Volkshilfe Tirol – bereits einige Innsbrucker Schulen mit einem Schulfrühstück versorgt, empfahl die Kontrollabteilung, die Möglichkeit anzudenken, auch die NMS Reichenau diesbezüglich mit einzubeziehen. Andernfalls müsste zumindest einer der Initiatoren des Schulfrühstücks an der NMS Reichenau künftig als Privatperson und nicht im Namen der Schule um eine Subvention ansuchen.

In der Stellungnahme dazu teilte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft mit, dass, wenn weitere Subventionen benötigt werden, nicht die Schule, sondern der Elternverein oder eine Privatperson das Ansuchen um eine Förderung für das Schulfrühstück in der NMS Reichenau stellen wird.

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung über den Betrag von € 12,25 behoben, welche über das unter der Anordnungsberechtigung der Leiterin des Amtes für Kultur der MA V stehende Budget für Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben abgewickelt worden ist. Auf dem der Auszahlung zugrunde liegenden Beleg über den Ankauf von Getränken in einem Supermarkt vermisste die Kontrollabteilung nähere Angaben über den Anlass der Ausgabe bzw. den teilnehmenden Personenkreis. Diese Informationen wurden der Kontrollabteilung auf deren Nachfrage mitgeteilt (Treffen der Bibliothekare Tirols). Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, künftig auf den Fakturen den jeweiligen Anlass sowie die teilnehmenden Personen zu vermerken, was von der betroffenen Dienststelle im Anhörungsverfahren zugesagt worden ist.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

#### Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

#### Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im vierten Quartal 2014 wurden Abnahmebegehungen für insgesamt vier per Bankgarantie sichergestellte Haftungsrücklässe durchgeführt. Wesentliche Mängel lagen nicht vor bzw. wurde in einem Fall die Freigabe des Haftungsrücklasses an durch den Auftragnehmer vorzunehmende geringfügige Ausbesserungsarbeiten geknüpft.

Es wurden sämtliche Haftbriefe freigegeben.  
Die Gesamthaftbriefsumme betrug € 45.402,09.

### 4 Vergabekontrollen

#### Prüfumfang und Ergebnisse

Im vierten Quartal 2014 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig drei Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 242.668,00 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2014) bis zum 31. Dezember 2016 angehobenen Subschwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Die kontrollierten Vergabevorgänge fanden in zwei Fällen im Unterschwellenbereich (Direktvergabe bzw. Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung) und in einem Fall im Oberschwellenbereich (Offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung) gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt.

Die Abwicklung des offenen Verfahrens erfolgte über das elektronische Beschaffungsportal des Stadtmagistrats Innsbruck.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.03.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.03.2015 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
IV. Quartal 2014

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.03.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.03.2015 zur Kenntnis gebracht.